



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler

vom 13.06.2012

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den § 6 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 22.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 20. Juli 2010 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 10 Absatz wird um folgenden Absatz ergänzt:

3. Bei der Verleihung der Ruhezeit für Zweitbelegung in Urnenwandgrabstätten findet § 15 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 15 Absatz 1 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

In einer Kammer der Wand ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. Im Falle der Zweitbelegung richtet sich die Dauer der Ruhezeit nach der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nanzdietschweiler, den 13.06.2012

- Holzhauser -
Ortsbürgermeister